

wegs erledigt hat. Gelegentlich sind immerhin symbolische Fortschritte zu verzeichnen. Davon handelt eine offizielle Verlautbarung der Universität Pablo de Olavide in Sevilla vom März 2017.⁵ An dieser Universität hat die Anthropologin *Carmen Escalante* aus Cusco (Peru) ihre Dissertation über den „Inka-Fürsten Yáwar Huácaq und die Unabhängigkeit von Peru“ mit großem Erfolg wortreich verteidigt, und zwar nicht in spanischer Sprache, sondern auf Quechua, dem *runa simi* der Inka, das heute noch von 10 Millionen Peruanern gesprochen wird. Während sie vortrug, konnte die spanische Übersetzung synchron auf dem Bildschirm mitgelesen werden. Es ist das erste Mal, dass eine europäische Universität eine in indigener Volkssprache verfasste und vorgetragene wissenschaftliche Leistung offiziell zugelassen und honoriert hat. Das ist umso bemerkenswerter, als nunmehr die peruanische Heimatuniversität der Doktorandin, die „Universidad Nacional de San Antonio Abad del Cusco“, am Pranger steht. Diese hatte es zuvor kategorisch abgelehnt, die in klassischem Quechua geschriebene Forschungsarbeit von Carmen Escalante als Dissertation anzuerkennen.

Frankfurt am Main

WOLF PAUL

Bu, Yuanshi: Einführung in das Recht Chinas. 2., vollständig überarbeitete Auflage. – München: Beck 2017. XXVIII, 376 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung. 191.)

I. Es sind über 20 Jahre vergangen, seit Harro von Senger, inzwischen emeritierter Professor für Sinologie in Freiburg i. Br., in der Schriftenreihe der Juristischen Schulung die erste „Einführung in das chinesische Recht“ veröffentlichte. 1994 erschien das Werk, das deutschen Studierenden mit Interesse am chinesischen Recht einen umfassenden Überblick über die Rechtsetzungstätigkeit in der Volksrepublik China zu geben versprach.

Yuanshi Bu, seit 2006 Professorin für internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien, führt das Lehrbuch zum chinesischen Recht in der Schriftenreihe von C. H. Beck fort. Dabei war freilich bereits die erste Auflage ihrer „Einführung in das Recht Chinas“, die 2009 erschien und schnell zum Standardwerk wurde, keinesfalls eine Fortsetzung der Arbeit von Sengers. Die Autorin setzte vielmehr durchweg andere Schwerpunkte: Die Einführung aus dem Jahr 1994 widmete „ausgewählten Bereichen des Rechts der VR China“ etwa ein Drittel des Buches und brachte dem Leser ansonsten über weite Teile die Besonderheiten des chinesischen Rechts nahe, indem sie das enge Verhältnis von Politik (der Kommunistischen Partei Chinas, KPCh) und Recht fokussierte.¹ In *Bus* Einführung ist Letzteres auf kurze Abschnitte reduziert, in denen die

⁵ El País Semanal vom 30.7.2017.

¹ Nach *Harro von Senger*, Einführung in das chinesische Recht (1994), galt es eine „eurozentristisch anmutende jurizentristische Verengung auf das positive staatliche Gesetzesrecht der VR China“ (S. 207) zu vermeiden. Entsprechend identifizierte er die KPCh als oberste Normsetzerin (S. 203 ff.) und führte den Leser in „die drei Grundkomponenten des Sinomarxismus“ (S. 207 ff.), die „16 sinomarxistischen Methoden zur Analyse und Lösung von

Autorin etwa darauf hinweist, dass die kommunistische Ideologie „heute eher zur Durchsetzung bestimmter politischer Interessen und Anschauungen benutzt“ werde (S. 6). Sie schreibt, dass die KPCh „bei allen wichtigen Staatsangelegenheiten die Entscheidungsmacht“ habe (S. 32) und dass das chinesische Gesellschaftsrecht die Errichtung von Parteizellen in jeder Kapitalgesellschaft vorschreibe (S. 216). Im Übrigen widmet sich das Lehrbuch von *Bu* vollständig dem chinesischen Recht, wie man es als deutscher Leser von einem Band aus der JuS-Schriftenreihe erwarten darf. Eine andere Frage ist, ob der parteipolitische Einfluss auf das Recht tatsächlich so weit zurückgegangen ist, dass eine solche Reduktion gerechtfertigt ist.

II. Im Anschluss an eine Einführung behandelt *Bu* das öffentliche Recht, das Zivilrecht, das Unternehmensrecht, das Wirtschaftsrecht sowie das Zivilprozessrecht und die Schiedsgerichtsbarkeit. Nicht behandelt wird das Straf- und Strafprozessrecht. Dies begründet die Autorin im Vorwort damit, dass diese Rechtsgebiete im vorgegebenen Rahmen nicht adäquat erörtert werden könnten. Schwerpunkt des Buches ist also – auch hierauf weist *Bu* im Vorwort hin – das chinesische Zivil- und Wirtschaftsrecht, das dementsprechend in der vorliegenden Besprechung im Vordergrund stehen soll. Da die Alleinstellungsmerkmale der ersten Auflage ihres Lehrbuches bereits überzeugend durch andere Rezensionen herausgearbeitet worden sind,² wird im Folgenden das Augenmerk insbesondere auf den Neuerungen der zweiten Auflage liegen.

III. In der Einführung zeichnet *Bu* informativ die Rechtsentwicklung seit 1978 nach. Sie verschweigt dabei nicht die weiterhin bestehenden Probleme (Abhängigkeit der Justiz, Schwierigkeiten bei der Urteilsvollstreckung, problematische Menschenrechtslage und geringer Schutz des geistigen Eigentums), enthält sich aber angesichts der Größe des Landes einer abschließenden Beurteilung, welche Rolle dem Recht in China „zwei Jahre nach der Beschlussfassung über den Aufbau der Herrschaft durch das Recht“ (im Jahr 2013) zukommt (S. 2). Dabei macht das aufmerksame Lesen dieser Formulierung bereits deutlich, dass die Autorin – wohl in Übereinstimmung mit den meisten internationalen Beobachtern – China keineswegs auf dem Weg zu einem Rechtsstaat (also einer „Herrschaft des Rechts“) sieht, sondern dass die Funktion der Gesetze als Instrumente der Verrechtlichung von Wirtschaft und Gesellschaft „noch“³ im Vordergrund stehe (S. 6).

In der Einführung wird überdies prägnant auf die juristische Ausbildung und die Tätigkeitsfelder für Juristen in China eingegangen (S. 11 ff.), wobei hier festzustellen ist, dass die Zahl der Absolventen des juristischen Studiums ebenso weiterhin steigt wie die Zahl der Anwälte und Richter. Knapp erwähnt wird auch der Beruf der Notare (S. 15). Außerdem beleuchtet *Bu* in diesem ersten

Problemen und ihre Auswirkungen auf das chinesische Recht“ (S. 230 ff.) und die „drei grundlegenden Arten von Parteिनormen der KPCh“ (S. 301 ff.) ein.

² *Hendrik Lackner*, ZChinR 16 (2009) 330; *Astrid Lipinsky*, Bochumer Jahrbuch zur Ostasienforschung 34 (2010) 303.

³ Auf dieses „noch“ (teilweise gesteigert zu einem „immer noch“) stößt der Leser an verschiedenen Stellen im Lehrbuch, wobei die Autorin hiermit offenbar jeweils zu verstehen geben möchte, dass es nur eine Frage der Zeit sei, bis Chinas Rechtssystem den Vorstellungen ihrer (deutschen) Leser entsprechen werde.

Teil ihres Buches die Unabhängigkeit der chinesischen Justiz (S. 16 ff.) und verbindet dies mit einem kurzen Überblick über die Gerichtsorganisation und den Instanzenzug. Zur richterlichen Unabhängigkeit erwähnt die Autorin eine 2014 eingeleitete Reform (S. 18),⁴ kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass Einflüsse und Interventionen der KPCh „immer noch“ präsent seien. Sehr modern erscheint der Versuch, die Effizienz der Justiz mit einem „case management system“ und einem „responsibility system“ zu erhöhen und „Fehlleistungen von Richtern zu sanktionieren“. Inwiefern dies im Sinne einer Unabhängigkeit der Gerichte ist oder eher kontraproduktiv wirken kann (wenn sich eine „falsche“ Entscheidung in der jährlichen Bewertung eines Gerichts „negativ bemerkbar macht“), bleibt freilich offen.

Die Einführung schließt mit einem kurzen Ausflug in die Rechtsquellen des chinesischen Rechts (S. 21 f.) und die Literaturrecherche (S. 23 f.). Zu den Rechtsquellen führt *Bu* auch die verschiedenen Ansichten an, die im Hinblick auf die Frage vertreten werden, ob das chinesische Recht einem bestimmten Rechtskreis zuzuordnen ist oder ein eigenständiges Rechtssystem bildet (was offenbar in China die herrschende Meinung zu sein scheint). In diesem Zusammenhang hätte es sich angeboten, kurz auf den sozialistischen Rechtskreis einzugehen:⁵ Kenntnisse dieses (mit dem Zusammenbruch des Sozialismus nach 1989 untergegangenen) Rechtskreises können dabei helfen, einige Rechtsinstitute zu erklären, die ansonsten gerne als „chinesische Besonderheiten“ charakterisiert werden, etwa die in diesem Abschnitt (S. 22) angesprochenen generell-abstrakten Auslegungen des Obersten Volksgerichts (OVG).

IV. Im zweiten Teil der Arbeit – zum öffentlichen Recht – gibt *Bu* zunächst eine sehr lesenswerte Übersicht über das Verfassungsrecht, in deren Rahmen sie sich auch dem Staatsaufbau und dem Gesetzgebungsverfahren widmet (S. 25 ff.). Sie merkt an, dass die Verfassung selbst jedoch „bislang im Leben der chinesischen Bevölkerung nur eine geringe Rolle“ spiele (S. 33). Dementsprechend würden Grundrechte „in der Praxis derzeit noch eingeschränkt“, während im Hinblick auf das (nicht in der Verfassung verankerte) Recht auf Freizügigkeit seit 2015 eine Lockerung festzustellen sei (S. 42 f.).

Im Verwaltungsrecht berücksichtigt die Neuauflage des Buches das 2015 revidierte Verwaltungsprozessgesetz, das allerdings – dies sei vorweggenommen – wie das Vorgängergesetz an der Aufzählung zulässiger Klagen festhält (S. 71 ff.). Im Zusammenhang mit dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts geht *Bu* auf sogenannte „Verwaltungsstrafen“ ein, die auch als „Verwaltungshaft“ verhängt werden können (S. 46). Verzichtet wird in der Neuauflage darauf, die umstrittene Maßnahme der „Erziehung durch Arbeit“ zu erwähnen, was insofern bedauerlich ist, als sich hier in jüngster Zeit eine positive Entwicklung feststellen lässt.⁶ Im Folgenden thematisiert *Bu* den Verwaltungsakt als Grundlage verwaltungsrechtlichen Handelns und zeigt auf, dass „Verwaltungsträger“

⁴ Die Reform findet wohl im Bereich der Justizfinanzierung statt, S. 19.

⁵ Das sozialistische Recht der ehemaligen Sowjetunion spricht *Bu* später selbst im Zivilprozessrecht an (siehe unten unter VIII.).

⁶ *Katja Levy*, *Laojiao Abolished, Arbitrariness Retained – Stability Maintenance in an Academic Debate in the PRC*, *Berliner China-Hefte* 45 (2015) 91–114.

und „Verwaltungsbehörde“ in China als synonyme Begriffe verwendet werden, die auch gemeinnützige Vereine umfassen können (S. 48 ff.). Interessant ist für die anschließenden Ausführungen zum Verwaltungsprozessrecht, dass sich in China „noch“ kein Rechtsbegriff für die Bestandskraft von Verwaltungsakten etabliert habe. So sei selbst die Frage umstritten, „ob ein nichtiger Verwaltungsakt vor der Aufhebung dennoch wirksam bleibt“ (S. 52). Dem Staatshaftungsrecht ist ebenfalls ein Abschnitt gewidmet, in dem es auch um die Entschädigung für die Enteignung von Nutzungsrechten an Grundstücken und Bauwerken geht (S. 59 ff.). Im Abschnitt zum Verwaltungsprozessrecht findet sich schließlich auch eine Darstellung des Eingabesystems, eines außergerichtlichen Beschwerdemittels, dem besondere praktische Bedeutung zukomme und das tief in der chinesischen Gesellschaft verwurzelt sei (S. 79 ff.).

V. Den dritten Teil, der das Zivilrecht in den Blick nimmt, leitet die Autorin mit einer ausgezeichneten Übersicht über die Entwicklungsgeschichte, Rechtsquellen und Kodifikationsvorhaben ein (S. 83 ff.). Anschließend behandelt sie die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts (AGZR) von 1986 (S. 86 ff.); der erst im März 2017 verabschiedete Allgemeine Teil des Zivilrechts (ATZR)⁷ konnte in dem Lehrbuch freilich nicht mehr berücksichtigt werden. Inwiefern sich durch den ATZR Änderungen zur Rechtsgeschäftslehre, Stellvertretung und Verjährung ergeben, die ebenfalls in den bislang nicht aufgehobenen AGZR geregelt sind, muss sich in Zukunft erweisen; eine grundlegende Neuordnung zeigt sich im ATZR bei den Typen juristischer Personen.

1. Erfreulich ist, dass das Buch auch einen lehrreichen Abschnitt zum chinesischen Ehe- und Erbrecht enthält (S. 97 ff.), da diese Rechtsgebiete ansonsten wenig beachtet werden. Im Eherecht konnte die Neuauflage die dritte justizielle Interpretation des OVG zum Ehegesetz aus dem Jahr 2011 berücksichtigen, die insbesondere Regelungen zum ehelichen Güterrecht enthält.

2. Im Vertragsrecht hat *Bu* ebenfalls eine Reihe von neuen justiziellen Interpretationen des OVG, etwa zum Kauf- und Mietvertragsrecht, eingearbeitet (S. 104 ff.). Ferner findet sich dort ein Absatz zum Wegfall der Geschäftsgrundlage im Abschnitt zur vertraglichen Haftung (S. 121); diese Ausnahme vom Grundsatz *pacta sunt servanda* wurde durch das OVG während der Finanzkrise 2008 eingeführt. Etwas überraschend erscheint *Bu*s Feststellung, dass fast 20 Jahre nach Verabschiedung des Vertragsgesetzes im Jahr 1999 noch umstritten sei, ob die Vertragshaftung eine verschuldensunabhängige Haftung ist (S. 119). Zur Beantwortung dieser Frage wäre es naheliegend gewesen, statt eines Verweises auf (teilweise kurz nach oder sogar vor Verabschiedung des Vertragsgesetzes erschienene) Literatur die Rechtsprechung heranzuziehen. So wundert sich der Leser, warum diese Frage offenbar in der Praxis keine Bedeutung hat.

3. Ein eigener Abschnitt ist in der Neuauflage dem 2010 verabschiedeten Deliktshaftungsgesetz gewidmet, das allerdings – wie die Autorin einleitend bemerkt – nur die bereits bestehenden Regelungen konsolidiert (S. 133 ff.). Schwerpunkte setzt *Bu* überzeugend bei der für die Praxis überaus bedeutsamen Produkthaftung und der Kfz-Unfallhaftung. Dargestellt werden außerdem die

⁷ Inzwischen ist eine deutsche Übersetzung des ATZR veröffentlicht worden: ZChinR 24 (2017) 208–238.

Arzthaftung, die Umwelthaftung und die Haftung für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten über das Internet. Die kuriose Wiedergeburt der römischen *actio de deiectis vel effusis* in § 87 des Gesetzes („Blumenkübelhaftung“) findet ebenfalls Erwähnung (S. 147). Offen bleibt hingegen, unter welche Norm ein klassischer Fall einer deliktischen Haftung zu subsumieren ist, bei dem also kein besonderer Haftungstatbestand einschlägig ist. Hier wäre eine Klärung hilfreich gewesen, ob in § 2 des Gesetzes eine solche Generalklausel zu sehen ist (S. 134).⁸ In dem Fall wäre es wohl erforderlich gewesen, diese Vorschrift in den Mittelpunkt der Ausführungen zu stellen und näher zu erläutern.

4. Im Sachenrecht hat die Autorin die erste justizielle Interpretation des OVG zum Sachenrechtsgesetz von 2016 sowie neue Regelungen der Exekutive zum Grundbuchrecht von 2015/16 berücksichtigt. Diese haben einige offene Fragen beim Verfahren der Eintragung von Immobilien (S. 160 ff.), beim gutgläubigen Erwerb (S. 165 f.) und beim Eigentumsvorbehalt (S. 167 f.) geklärt. Etwas missverständlich ist es, wenn die Autorin im Zusammenhang mit dem derivativen Erwerb von Eigentum vom Trennungsprinzip im chinesischen Sachenrecht spricht (S. 159). Zwar führt sie an, dass dieses „anders als im deutschen Recht“ verstanden wird, nämlich als „Trennung“ zwischen Eintritt der Rechtsänderung und der Wirksamkeit des Vertrags. Hier sollte man jedoch nicht vom Trennungsprinzip sprechen, da dieses zeitliche Auseinanderfallen von schuldrechtlichem Grundgeschäft und der dinglichen Wirkung allein dem (auch im chinesischen Recht geforderten) Publizitätsakt (Übergabe oder Eintragung) geschuldet ist. Vorzugswürdig erscheint vielmehr, von einer Kombination von Einheits- und Traditionsprinzip (bzw. Eintragungsprinzip bei unbeweglichen Sachen) im chinesischen Sachenrecht auszugehen, die zwischen dem österreichischen und dem französischen Ansatz einzuordnen ist.⁹

5. Im letzten Abschnitt zum Zivilrecht behandelt *Bu* in der gebotenen Kürze das Internationale Privatrecht (IPR). Wesentliche Grundlage sind das 2010 verabschiedete IPR-Gesetz sowie die hierzu 2012 erlassene erste justizielle Interpretation des OVG. Die Ausführungen beschränken sich ganz überwiegend auf Fragen des allgemeinen Teils; die Kollisionsregeln für die einzelnen Anknüpfungsgegenstände werden in einer Tabelle übersichtlich zusammengefasst. Dieses Vorgehen lässt bedauerlicherweise einige Fragen offen, wenn die Autorin mit Blick auf den allgemeinen Teil Aussagen zu einzelnen Kollisionsregeln trifft, die dann nicht weiter begründet werden (beispielsweise das Verbot, bei Verbraucherverträgen eine einvernehmliche Rechtswahl zu treffen, S. 180).

VI. Den vierten Teil ihres Buches widmet *Bu* dem Unternehmensrecht mit Regelungen zu Partnerschaftsunternehmen und Kapitalgesellschaften (S. 191 ff.); bei Letzteren waren insbesondere die Revision des Gesellschaftsgesetzes von 2014 und eine diesbezügliche justizielle Interpretation einzuarbeiten, die vom

⁸ Dies erscheint noch dringender vor dem Hintergrund, dass *Bu* später (S. 167) von einer Überlagerung dinglicher Ansprüche durch deliktische Ansprüche schreibt, die eine Eigenständigkeit der dinglichen Ansprüche infrage stelle.

⁹ *Sebastian Lohse*, Sachenrecht: Begrifflichkeiten, Prinzipien, Eigentum, in: *Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht*, hrsg. von Jörg Binding/Knut Benjamin Pißler/Lan Xu (2015) 205, 215, 225 f.

Grundgedanken der Liberalisierung (Wegfall von Mindestkapitalanforderungen für GmbH und AG) und Deregulierung geleitet waren. Die neue Interpretation des OVG wird insbesondere im Hinblick auf die Einlageerbringung durch Gesellschafter (S. 202), auf die Stellung von Nominal- und Realgesellschaftern (S. 203) sowie auf Fragen beleuchtet, die sich in der Gründungsphase der Gesellschaft ergeben (S. 205 ff.). Interessant ist, dass das OVG Gesellschaftsanteile als Sachen (und nicht als Forderungen) ansieht, da es in bestimmten Situationen die sachenrechtlichen Regelungen zum gutgläubigen Erwerb für anwendbar erklärt (S. 218). Keine Klärung brachte die Interpretation im Hinblick auf die Durchgriffshaftung (S. 221). Die Auflösung und Liquidation von Gesellschaften behandelt *Bu* in der Neuauflage des Buches nicht mehr im Zusammenhang mit dem Recht ausländischer Investitionen, sondern beim allgemeinen Unternehmensrecht (S. 222 ff.). Inhaltlich sind jedoch nur wenige Änderungen festzustellen.

VII. Im fünften Teil fasst *Bu* nun instruktiv das Investitionsrecht, das Recht der Unternehmenstransaktionen, das Kartellrecht sowie das Arbeits- und Sozialrecht zusammen (S. 229 ff.). Dass dem Recht ausländischer Investitionen kein eigener Teil mehr gewidmet ist, hat wohl damit zu tun, dass bis vor Kurzem noch mit einer weitgehenden Streichung der Sonderregelungen für ausländische Investoren gerechnet wurde (S. 240). Neu hinzugefügt wurde ein hervorragender Abschnitt zum Unternehmenskonkursrecht, mit dem der Teil eingeleitet wird.

Als Besonderheit des chinesischen Konkursrechts führt *Bu* an, dass es keine Privatsolvenz gebe (S. 230). Gläubiger natürlicher Personen, deren Vermögen nicht zur Befriedigung ihrer Verbindlichkeiten ausreicht, werden nach Regelungen im chinesischen Zivilprozessrecht in einem „Verfahren der quotalen Verteilung“ proportional befriedigt. Eine Restschuldbefreiung ist nicht vorgesehen. Eine weitere Besonderheit sei, dass keine Pflicht zur Anmeldung des Konkurses bestehe (S. 231), worin *Bu* zu Recht einen Grund dafür sieht, dass die Bedeutung des 2006 verabschiedeten Konkursgesetzes „bisher noch bescheiden“ sei. Außerdem werde als Konkursverwalter „in der Regel“ keine natürliche Person, sondern eine Institution wie etwa Anwaltskanzleien bestellt (S. 232). Im Reorganisationsverfahren stellt *Bu* den Einfluss des US-amerikanischen Rechts fest (S. 235).

Im Abschnitt zum Recht ausländischer Investitionen wurde eine justizielle Interpretation des OVG aus dem Jahr 2010 eingearbeitet. Diese stelle die Rechtmäßigkeit von Konstruktionen infrage, mit denen ausländische Investoren versuchen, bestimmte Investitionsbeschränkungen zu umgehen (S. 239).

Beim Recht der Unternehmenstransaktionen setzt *Bu* einen verständlichen Schwerpunkt bei Übernahmen chinesischer Unternehmen durch ausländische Investoren (S. 260 ff.). Hier stellt die Autorin vor allem eine Konkretisierung des Verfahrens im Rahmen der sogenannten „Sicherheitsprüfung“ fest, die bei einer Unternehmensübernahme durchgeführt werden müsse, wenn beispielsweise chinesische Schlüsselindustrien betroffen sind (S. 264 f.).

Das chinesische Kartellrecht spiele seit dem Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes 2008 eine bedeutende Rolle bei der Fusionskontrolle, wie Zahlen deutlich belegen (S. 271). Auch bei den anderen beiden Säulen, nämlich dem

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und insbesondere bei den Wettbewerbsabreden, sind in den letzten Jahren zahlreiche Regelungen erlassen worden, die *Bu* übersichtlich erläutert (S. 273 ff.). Zudem geht die Autorin auch auf die chinesische Besonderheit der sogenannten „administrativen Monopole“ ein, also den Missbrauch von Verwaltungsmacht mit wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen (S. 279 f.). In diesem Bereich kommt sie zu dem Schluss, dass die Umsetzungspraxis noch gering ausfalle, kann jedoch immerhin auf zwei Fälle im Jahr 2015 verweisen, in denen übergeordnete Behörden auf Vorschlag der Kartellbehörde gegen eine lokale Familienplanungsbehörde und ein lokales Verkehrsamt Sanktionen verhängt haben (S. 280). Auch bei der privatrechtlichen Durchsetzung des Verbots rechtswidrigen Wettbewerbsverhaltens durch Zivilklagen ist – dank einer justiziellen Interpretation des OVG 2012 – eine positive Entwicklung festzustellen (S. 282).

Das Arbeitsrecht entwickelte sich ebenfalls seit Erscheinen der Voraufgabe des Buches sehr dynamisch (S. 283 ff.): Neben einer Revision des Arbeitsvertragsgesetzes von 2012 hatte *Bu* zwei justizielle Interpretationen zu diesem Gesetz (2010 und 2013) sowie eine Regelung des Ministeriums für Arbeit und soziale Sicherung zur Arbeitsentsendung aus dem Jahr 2013 zu berücksichtigen. Ausführlicher nimmt die Autorin nun auch dazu Stellung, in welchen Fällen bei Arbeitsverträgen mit Auslandsbezug chinesisches Recht Anwendung findet (S. 286). Da Arbeitsstreitigkeiten immer häufiger werden und die Beilegung dieser Streitigkeiten in China einige Besonderheiten aufweist (Schiedsverfahren als zwingendes Vorverfahren), setzt *Bu* hier einen weiteren wichtigen Schwerpunkt (S. 300 ff.). Ein kurzer Abschnitt widmet sich schließlich dem Sozialrecht (S. 308), dessen Grundlage das 2010 verabschiedete Sozialversicherungsgesetz ist; erwähnt wird hier auch eine Regelung über die Sozialversicherungspflicht für in China „legal beschäftigte Ausländer“ aus dem Jahr 2011.

VIII. Wie in der Voraufgabe werden im letzten Teil des Buches gründlich das Zivilprozessrecht und das Schiedsverfahrensrecht behandelt (S. 309 ff.). In diesem Teil waren vor allem die Revision des Zivilprozessgesetzes von 2013 und der Erlass einer sehr umfassenden justiziellen Interpretation des OVG zum Zivilprozessgesetz von 2015 einzubeziehen. Spannend ist, dass *Bu* in diesem Bereich eine Hin- bzw. Rückwendung zum Zivilprozessrecht der ehemaligen Sowjetunion und damit zum sozialistischen Recht feststellt. Belegt sieht sie dies durch die aktive Rolle des Gerichts „als wachsamer Hüter des öffentlichen Interesses“, die unter dem neuen Motto „Proactive Judiciary“ seit 2009 erneut „propagiert“ wird (S. 311). Im Erkenntnisverfahren finden sich wertvolle Ausführungen zu den mit der Revision 2013 neu eingeführten Instituten der Verbandsklage (S. 315), der Drittanfechtungsklage (S. 316) und des Bagatellverfahrens (S. 331 f.). *Bu* geht im Rahmen der (materiellen) Wirkungen der Rechtskraft von Urteilen (die in der vom OVG erlassenen Interpretation 2015 erstmals einer Regelung zugeführt worden ist) auch auf den für die Praxis überaus wichtigen Begriff des Streitgegenstands ein (S. 332).

Im Abschnitt zum Vollstreckungsverfahren wurden einige Kürzungen vorgenommen, die *Bu* dadurch auszugleichen versucht, dass sie auf die Voraufgabe ihres Buches verweist, nämlich bei der „Rückgängigmachung, Aussetzung und Beendigung der Vollstreckung“ (S. 344) sowie bei der sogenannten „Surroga-

tionsvollstreckung“ (S. 342) und bei einer Vollstreckungsmaßnahme, die die Autorin als „Hinzuziehung des Vollstreckungsgegners“ bezeichnet (S. 343). Letzteres scheint ein funktionales Äquivalent zur titelübertragenden Vollstreckungsklausel im deutschen Vollstreckungsrecht zu sein, da es der Lösung des Problems dient, das entsteht, wenn eine im Titel genannte Vollstreckungspartei durch eine andere Person (etwa durch Rechtsnachfolge) ausgetauscht wurde.

Etwas eingehender erörtert *Bu* im Folgenden den Zivilprozess mit Auslandsbezug (S. 345 ff.). Hier finden sich ein Absatz zum 2015 neu eingeführten Institut des *forum non conveniens* sowie der nützliche Hinweis auf zwei Interpretationen des OVG zur Umsetzung der Haager Zustellungs- und Beweisaufnahmeübereinkommen von 2013. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in China behandelt *Bu* – dem chinesischen Verständnis entsprechend – gemeinsam mit der Rechtshilfe (S. 347 f.).

Zur Schiedsgerichtsbarkeit zeigt *Bu* anschaulich auf, dass diese Streitbeilegungsmethode zwar vor allem bei Streitigkeiten mit Auslandsbezug von Bedeutung ist, da Schiedssprüche nach dem New Yorker Übereinkommen von 1958 vollstreckt werden können, was bei ausländischen Gerichtsurteilen „oft nicht“ der Fall sei. Jedoch sei festzustellen, dass Schiedsverfahren gerade zur Beilegung von inländischen Streitigkeiten boomen (S. 349). In diesem Zusammenhang geht die Autorin auch erhellend auf die Auseinandersetzung der wichtigsten chinesischen Schiedskommission, der CIETAC, mit ihren beiden lokalen Zweigstellen in Shanghai und Shenzhen ein, die ab 2012 über die internationalen Medien öffentlich ausgetragen wurde und Vertragsparteien mit betreffenden Schiedsabreden bis zur Klärung durch das OVG 2015 beunruhigt hatte. Bei der Frage, ob eine Schiedsabrede den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht und daher als wirksam anzusehen ist, erkennt *Bu* eine großzügigere Haltung der chinesischen Gerichte (S. 351 ff.). Eine Ad-hoc-Schiedsabrede könne nun gemäß der neuen Interpretation des OVG von 2015 nach ausländischem Recht wirksam getroffen und ein entsprechender Schiedsspruch in China vollstreckt werden, wenn der Schiedsort außerhalb Chinas liegt (S. 353).

Im Anhang der Arbeit finden sich zweckmäßige Übersichten wie etwa über den Aufbau des Staatsrats und eine Organisationsstruktur der KPCh (S. 360 f.). Besonders hilfreich ist, dass dabei wie nun auch bei den im Werk zitierten chinesischen Büchern neben der deutschen Übersetzung die Originalbezeichnung in chinesischen Schriftzeichen angeführt wird. Dies erleichtert die Recherche nach den Quellen, mit denen der interessierte Leser die Ausführungen der Autorin vertiefen kann. Für zitierte Quellen aus chinesischen Zeitschriften bietet *Bu* immerhin die Möglichkeit, über das Abkürzungsverzeichnis (S. XVII ff.) den chinesischen Titel der Zeitschrift zu finden und dann nach Jahrgang, Heft und Seitenzahl zum Originaltitel vorzustoßen.

IX. Der Autorin ist uneingeschränkt zur zweiten Auflage des Lehrbuches zu gratulieren. Das Werk hat seinen festen Platz auf dem Schreibtisch eines jeden Wissenschaftlers und Praktikers gefunden, der sich mit dem chinesischen Recht befasst. Für sinophile Studierende der Rechtswissenschaft ist es ein ebenso unverzichtbarer Einstieg in das chinesische Recht wie für Sinologen mit einem juristischen Schwerpunkt. Es bleibt nur ein Wunsch offen: dass nämlich eine Neuauflage bald folgen möge, um weiterhin aus kompetenter Hand über die

äußerst dynamische Entwicklung der chinesischen Rechtsordnung informiert zu werden.

Hamburg

KNUT BENJAMIN PIBLER

Callsen, Raphaël: Eingriffsnormen und Ordre public-Vorbehalt im Internationalen Arbeitsrecht. Ein deutsch-französischer Vergleich. (Zugl.: Göttingen/ Université Paris Ouest Nanterre La Défense, Univ., Diss., 2013.) – Baden-Baden: Nomos 2015. 515 S. (Studien zum ausländischen, vergleichenden und internationalen Arbeitsrecht. 32.)

Die Arbeit von *Raphaël Callsen* widmet sich den Eingriffsnormen und dem *ordre public*-Vorbehalt im Internationalen Arbeitsrecht. Betreut von Olaf Deinert (Göttingen) und Antoine Lyon-Caen (Nanterre), ist sie im binationalen Cotutelle-Verfahren entstanden; sie wurde bis 2015 aktualisiert. Es wird vor allem auf Deutschland und Frankreich, teilweise auch auf Italien eingegangen. Aus dem auf einen deutsch-französischen Vergleich hinweisenden Titel der Arbeit geht freilich nicht deutlich hervor, dass neben dem historisch-systematischen Vergleich das Hauptanliegen des Verfassers ganz allgemein die kollisionsrechtliche Verwirklichung des Mindestschutzes des Arbeitnehmers, vor allem im Hinblick auf Kündigungsschutz und Mindestentgelt, ist. Damit gerät zugleich das Gesamtsystem des internationalen Individualarbeitsrechts in den Blick. *Callsen* zeigt anschaulich, dass sich bereits durch ein entsprechendes Handhaben der Stellschrauben bei der Bestimmung des Vertragsstatuts – subjektive und objektive Anknüpfung – unterschiedliche Ergebnisse erzielen lassen. Das gilt etwa für die stillschweigende Rechtswahl und die Ausweikklausel bei der Regelanknüpfung. Erst danach kann es zu einzelnen Korrekturen bezüglich des anzuwendenden Rechts kommen. Der Verfasser geht in seiner umfassenden Untersuchung auf das EU-Primärrecht und -Sekundärrecht, aber auch das Völkerrecht, ferner das nationale Sachrecht sowie das Spannungsverhältnis der einzelnen Rechtsquellen untereinander ein.

1. In Teil 1 werden zunächst die begriffliche Trennung und die Funktion von *ordre public* und Eingriffsnormen aufgezeigt. Hier zeichnet *Callsen* vor allem die deutsche und die französische Entwicklung nach (S. 65 ff.). Für das französische Recht wird der Weg von den *lois de police et de sûreté* zur abwehrenden *exception d'ordre public* und sodann zu den Eingriffe legitimierenden *lois d'application immédiate* geschildert (S. 115 ff.). In der französischen Sichtweise sind die *lois d'application immédiate* sich unmittelbare Anwendung verschaffende Sachnormen; Ausgangspunkt ist mithin, was bis heute nachwirkt, das Sachrecht (S. 110 f.). Für Deutschland werden die Rechtswahlfreiheit, die Entwicklung der abwehrenden Vorbehaltsklausel (Art. 30 EGBGB a. F.) und sodann die Sonderanknüpfung von Eingriffsnormen erläutert. Erst mit der Inkorporation des Römischen Vertragsrechtsübereinkommens von 1980 hat sich in Deutschland das Konzept der Eingriffsnormen etabliert. Gleichwohl hat sich die deutsche Vorstellung von einseitigen Kollisionsnormen gehalten.

